

Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18, Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede (Ruhr)

- a) Abwägung der während der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen
- b) Abwägung der während der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen

a) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig im Zeitraum vom **09.10.2024 bis 09.11.2024** am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Es wurden keine Anregungen vorgebracht	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

b) frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom **09.10.2024 bis 09.11.2024** am Bauleitplanverfahren beteiligt und haben entweder keine Stellungnahme, keine Anregungen oder folgende Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Bezirksregierung Münster 10.10.2024</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine luftrechtlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass in der konkreten Planung eine PV-Anlage genommen wird, die keine störende Blendwirkung auf Flugverkehr aufweist.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Anmerkung: In Stellungnahme wird Bezug auf die parallel durchgeführte Flächennutzungsplanänderung genommen, die u.g. Inhalte beziehen sich aber auf den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Frage der Blendwirkung betrifft die bauliche Ausführung der PV-Anlage. Im Bebauungsplan erfolgt eine Regelung unter der Rubrik örtliche Bauvorschriften dazu, dass im Hinblick auf die Sicherheit des Flugverkehrs keine Blendwirkung von der PV-FFA und den dazugehörigen baulichen Anlagen ausgehen darf. Die abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Im Übrigen liegt inzwischen eine gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage des Büros SolPEG vom 14.03.2025 vor, die von keiner Beeinträchtigung der geplanten Anlage auf die Belange der Luftfahrt ausgeht.</p> <p>Somit ist die Ergänzung bzw. die Anpassung von Unterlagen der Bauleitplanung notwendig.</p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 11.10.2024</u></p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p>

Es wurden keine Anregungen vorgebracht	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Deutsche Glasfaser</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Deutsche Telekom</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Gelsenwasser 31.10.2024</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Ausschnitt unserer Rohrnetzbestandspläne über den Bereich Ihrer Planung. Die in dem betroffenen Bereich vorhandenen Wasserleitungen mit Hydranten sind in ungefährender Lage dargestellt.</p> <p>Aus den in der Nähe der o. g. Baumaßnahme befindlichen Hydranten kann für den Grundschutz im Brandfall eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden entnommen werden. Ein eventuell erforderlicher Objektschutz ist darin nicht enthalten.</p> <p>Sofern Straßen, in denen Wasserleitungen von uns betrieben werden, in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden oder sonstige Baumaßnahmen die Lage und die Betriebssicherheit unserer Leitungen nicht gefährden, haben wir zum v. g. Bebauungsplan keine Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits in der Begründung zur Bauleitplanung unter dem Thema Löschwasserversorgung aufgenommen.</p> <p>Vorhandene Straßen, in denen Wasserleitungen oder Hydranten liegen, werden durch die Planung nicht verändert. Auch die mit dieser Bauleitplanung intendierten Hochbauplanungen beeinträchtigen bestehende Anlagen der Gelsenwasser nicht. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Plananpassung.</p>
<u>Gemeinde Ense</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Kreis Soest 08.11.2024</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann ggf. eine Blendgutachten nachgefordert werden.</p> <p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Die Brandschutzdienststelle gibt zur Planung folgende allgemeine Hinweise:</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p> <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur</p>	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Planungsanpassung.</p> <p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</p> <p>Der Planbereich grenzt im Norden und Westen unmittelbar an die Kreisstraße 18 bzw. an die Straße In der Gracht und die Wickeder Straße. Eine Zufahrt zum Gelände ist im Nordosten geplant. Aufgrund der Lage des Planbereiches an der öffentlichen Straße und der geplanten Zufahrt ist eine Andienung des Planbereiches zu Löschzwecken auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend gesichert. Im Übrigen verläuft unmittelbar im Nordosten angrenzend an das Plangebiet eine Trinkwasserleitung und es befindet sich dort ebenfalls ein öffentlich zugänglicher Hydrant. Weitere Details zum</p>

<p>befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 Abs. 1 BauO NRW 2018). Befahrbar öffentliche Verkehrsflächen müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw 2009) entsprechen.</p> <p>Von befahrbar öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn diese aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 BauO NRW 2018).</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein (§ 5 BauO NRW 2018). Die Feststellung der Notwendigkeit von Zu- oder Durchfahrten wird im Einzelfall durch Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>	<p>bauseitigen Brandschutz sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens mit der Brandschutzdienststelle zu klären. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Plananpassung.</p>
<p>Löschwasserentnahmestellen</p> <p>In Anwendung des Arbeitsblattes W 405 des deutschen Verein Gas- und Wasserfaches e.V. (DVWG) und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018) sollen Baugebiete zur Löschwasserversorgung geeignete Löschwasserentnahmestellen aufweisen. Unterflur eingebaute Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht auf Parkflächen installiert werden. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll einen Abstand von 75 Meter zu dem Zugang des jeweiligen Grundstückes nicht überschreiten.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind so herzurichten, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist. Folgende Löschwasserentnahmestellen sind geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterflurhydranten (DIN 14384) - Überflurhydranten (DIN 14339) - Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14320) - Löschwasserbrunnen (DIN 14220) - Löschwasserteiche (DIN 14210) <p>Zu Löschwasserentnahmestellen mit Löschwasser Sauganschlüssen (DIN 14244) auf Grundstücken, die nicht im öffentlichen Bereich liegen, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehzufahrt und in unmittelbarer Nähe zur Saugstelle eine Feuerwehrebewegungsfläche gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand: 2009) zu errichten.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken zur verfügbaren Löschwassermenge.</p>	<p>Löschwasserentnahmestellen</p> <p>Unmittelbar im Nordosten angrenzend an das Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung und es befindet sich dort ebenfalls ein öffentlich zugänglicher Hydrant, so dass auf Ebene der Bauleitplanung bereits davon ausgegangen werden kann, dass ein unmittelbarer Zugang zur Löschwasserentnahmestelle sichergestellt werden kann. Weitere Details zum bauseitigen Brandschutz sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens mit der Brandschutzdienststelle zu klären. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf und kein Bedarf zur Plananpassung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gegen die Ausführung der Bauleitplanung bestehen unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. Eine detaillierte und objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erstellt werden.

Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Natur- und Landschaftsschutzbehörde ergeben sich zur Planung folgende Anregungen und Hinweise:

Die Freiflächen PV-Anlage bezieht sich auf eine Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es ergibt sich durch die westlich angrenzende Konzentrationsfläche Wind mit einer Windenergieanlage eine technische Vorbelastung.

Die vorgelegte Bauleitplanung sieht ein Sondergebiet vor. Schutzgebiete werden nicht berührt. Das NATURA 2000-Gebiet Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde befindet sich allerdings direkt angrenzend.

Es ist nicht anzunehmen, dass durch die vorgelegte Bauleitplanung das Natura 2000-Gebiet DE-4415-401 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Dennoch besteht die Verpflichtung, Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG. § 1a Abs. 4 BauGB sieht vor, dass – soweit ein Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann – bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit von derartigen Eingriffen anzuwenden sind.

Es ist deshalb in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, müsste zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Der Landschaftsplan V steht nicht entgegen.

Es ist im Bauleitplanverfahren zu ermitteln, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigte Planung voraussichtlich betroffen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind alle Arbeitsschritte einer ASP von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen, sodass bei

Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine FFH-Vorprüfung wird durchgeführt. Die Prüfung, die Ergebnisse und sich ggf. daraus ergebende Konsequenzen werden Bestandteil der Unterlagen des Planentwurfes zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Auf der Grundlage des vorliegenden Sach- und Kenntnisstandes der durchgeführten Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Empfindlichkeit der maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL gegenüber den Wirkungen von PV-FFA wird nicht erwartet, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele oder der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegboerde“ (DE-4415-401) führen wird. Das Vorhaben wird auch im Zusammenhang mit anderen Projekten (Summationswirkungen) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebiet führen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung wird durchgeführt. Die Prüfung, die Ergebnisse und sich ggf. daraus ergebende Konsequenzen werden Bestandteil der Unterlagen des Planentwurfes zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

der späteren Genehmigung eines Vorhabens auf eine erneute Prüfung der Artenschutzbelange verzichtet werden kann.
Laut Begründung wird im weiteren Verfahren noch eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Im Bebauungsplan ist unter Artenschutz auf die Notwendigkeit von Maßnahmen hinzuweisen. Konkrete Angaben dazu sind bis zur Offenlage zu tätigen. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Bauleitpläne können Eingriffe vorbereiten, soweit sie die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben und damit die Eingriffe schaffen. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Bauleitplanes sind folgende bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft zu erwarten:

- Beeinträchtigung und Veränderung des natürlichen Bodenprofils
- (Teil-)Versiegelung von Flächen durch die Aufständigung, Wechselrichtergebäude
- Veränderung des Wasserregimes und Bodenwasserhaushalts durch die Verdichtung von Bodenbereichen durch Befahren, Lagern von Baustoffen
- Beeinträchtigung, Veränderung und Zerstörung von Lebensräumen vorhandener Arten (Flora, Fauna)
- Verschattung von Lebensräumen
- Modulüberbauung
- Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Anlage (Einflüsse auf Kaltluftentstehungsbereiche und Kaltluftschneisen)
- Veränderung des Landschaftsbilds

Mit einer PV-FFA mit großflächiger Überstellung und wenig Freifläche ergibt sich ein höherer Kompensationsbedarf als bei kleinflächiger Überstellung und viel Freifläche. Aus Sicht der UNB gewährleistet eine Grundflächenzahl von 0,5 und eine regionaltypische Einsaatmischung eher eine Biodiversitätsanlage.

Es ist im Umweltbericht eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt vorzunehmen. Die Module kommen in ihrer Wirkung auf den Naturhaushalt einer teilversiegelten Fläche gleich, deren Wirkintensität durch einen WP ausgedrückt werden kann. Die durch die Module überschilderten Flächen sind deshalb mit einem Wert im sehr niedrigen Bereich anzusetzen.

Die Pflegehinweise für die entsprechende Grünlandpflege sind aufzunehmen und gewährleisten die Erreichung des Zielzustandes

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz ermittelt.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-FFA wird weder für Brut- und Gastvögel während der Brutzeit, noch für weitere planungsrelevante Arten einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird durchgeführt. Ferner werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt bzw. im Bauleitplanverfahren festgesetzt. Die Prüfung, die Ergebnisse und sich ggf. daraus ergebende Konsequenzen werden Bestandteil der Unterlagen des Planentwurfes zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Somit ist die Ergänzung bzw. die Anpassung von Unterlagen der Bauleitplanung notwendig.

Vollständige Flächenversiegelungen bei der Errichtung der PV-FFA begrenzen sich lediglich auf die Speichercontainer/Trafostationen mit 55,11 m². Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von PV-FFA i.d.R. nicht aus. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Modultische abgeleitet und kann vollständig versickern.

Für die Errichtung der PV-FFA müssen keine Bäume gerodet werden. Bei der vom Vorhaben beanspruchten Fläche handelt es sich um ubiquitäre Lebensräume mit ubiquitären Pflanzenarten. Den betroffenen Biotopen wird eine geringe ökologische Bedeutung zugewiesen.

Der Schattenwurf der Module führt ggf. zu einer geringen Versorgung der Vegetation mit Sonnenlicht, was zu einem verminderten Wachstum der Pflanzen führen kann. Durch eine Mindesthöhe der Modulunterkante von ca. 1,16 m wird ausreichend Streulicht erzeugt, um das Wachstum der Pflanzen zu ermöglichen. Ein kompletter Ausfall der Vegetation ist demnach nicht zu erwarten (HERDEN et al. 2009).

Durch die Erwärmung der Moduloberflächen kann das Mikroklima beeinträchtigt werden. Dies äußert sich beispielsweise durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder durch Konvektionsvorgänge. Während kühleren Wetterbedingungen könnte die Erwärmung im Umfeld der PV-FFA Insekten und Kleintiere anlocken, die ggf. durch die z.T. hohen Temperaturen im Bereich der Moduloberflächen gefährdet werden könnten. Durch die Verwendung von modernen, matten und reflexionsarmen Moduloberflächen sowie optimierte Modulausrichtung und Anstellwinkel können potenziell störende Blendwirkungen durch Reflexionen oder Spiegelungen vermindert bzw. vermieden werden (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR

eines hochwertigen Grünlandes außerhalb der Module.

Es ist nachzuweisen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und soweit möglich ausgeglichen werden. Für das im Umweltbericht festzustellende Kompensationsdefizit, das die Planung auslöst, sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan aufzunehmen.

Zur Eingrünung in das Landschaftsbild ist eine mindestens zweireihige Hecke geeignet.

Nach § 16 BNatSchG können nur Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden. Auch wenn Freiflächen innerhalb des Solarparks entstehen, werden diese als Eingriff bewertet und nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die innerhalb der PV-FFA umgesetzt wird.

Zusätzlich sollte in die Begründung des Bebauungsplans der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

Im Plangebiet stehen fruchtbare und besonders schutzwürdige bzw. schutzwürdige Bodentypen an (Parabraunerde bzw. Pseudogley-Parabraunerde) an. Die Schutzwürdigkeit ist in der sehr hohen bzw. hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit begründet. Zudem weisen die Böden teilweise hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf.

Im Umweltbericht ist auf die Funktionserfüllung und Verdichtungsempfindlichkeit der Böden einzugehen.

UMWELT 2014, ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFFS-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG & BOSCH & PARTNER 2019)

Die PV-FFA wird mit einer Grundflächenzahl von 0,75 geplant. Zur Minderung des Wertverlustes wird ein extensives Grünland unter und zwischen den Modulen, ein Saumstreifen und eine Hecke angelegt. Mit einem von der UNB angepassten Biotopwertschlüssel vom LANUV (LANUV 2023) wurde die Eingriffsbewertung durchgeführt. Es ergibt sich ein Wertverlust von 14.104,824 Biotopwertpunkten, welcher extern ausgeglichen werden soll.

Die PV-FFA nimmt keine solitäre Stellung in der Landschaft ein. In Abstimmung mit der UNB (vertreten durch Marianna Rennebaum 19.02.2025) wird entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebiets eine einreihige Hecke (1,5 m Breite) zur visuellen Abschirmung errichtet.

In Absprache mit der UNB wird eine einreihige Hecke entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebiets errichtet.

Auf dem Grundstück befindet sich bisher kein Baum- und Gehölzbestand, den es zu sichern gilt. Sich aus der Bauleitplanung ergebende arten- und naturschutzrechtliche Auflagen für die Bauleitplanung werden entsprechend im Entwurf zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauleitplan festgesetzt und erlangen damit Verbindlichkeit für ein nachgelagertes Baugenehmigungsverfahren.

Somit ist die Ergänzung bzw. die Anpassung von Unterlagen der Bauleitplanung notwendig.

Die Habitatspotenzialanalyse und die Biotopkartierung ergaben keine Betroffenheit von Gehölzbeständen, die es zu sichern und erhalten gibt.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung dieser Thematik und daraus ggf. resultierende Maßnahmen werden im Umweltbericht dargelegt. Die Prüfung, die Ergebnisse und sich ggf. daraus ergebende Konsequenzen werden Bestandteil der Unterlagen des Planentwurfes zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Somit ist die Ergänzung bzw. die Anpassung von Unterlagen der Bauleitplanung notwendig.

Die Böden im Plangebiet weisen eine mittlere bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens sollen Maßnahmen umgesetzt werden: Flächensparende Lagerung von Boden und Baustoffen, Minimierung der Bodeneingriffe und –bearbeitung, Benutzung von mobilen Schutzmatte zum Schutz des Bodens – sofern schwere Baumaschinen ohne Ketten zum Einsatz kommen, Beachtung der Witterungsverhältnisse, Wiederauflöckerung nach

<p>Weiterhin sind konkrete Minderungsmaßnahmen gemäß dem LABO-Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu formulieren.</p> <p>Abteilung Straßenwesen</p> <p>Die Abteilung Straßenwesen weist darauf hin, dass aufgrund der direkten Lage an der Kreisstraße K 18 eine Beteiligung der Abt. Straßenwesen im Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Verdichtung, Bodenversiegelung gering halten, Verzicht auf Einbringen von Fremdstoffen und Stoffen mit Schadstoffgehalt, Oberboden fachgerecht lagern, Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung der Reststoffe, Maßnahmen gegen Bodenerosion, sowie Aushagerung des Bodens fördern.</p> <p>Abteilung Straßenwesen</p> <p>Die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit beteiligt.</p>
<p><u>Kreisstadt Unna 24.10.2024</u></p> <p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Landesbetrieb Straßenbau NRW</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Landschaftsverband Westfalen Lippe</u></p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer NRW 28.10.2024</u></p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Begründung: Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Nahrungsmittelproduktion und sind unverzichtbar für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die in Rede stehende Fläche ist ca. 2,08 ha groß und wird als Acker bewirtschaftet. Die Bodengüte liegt zwischen 50 und 65 Bodenpunkten. Die Nutzung dieses fruchtbaren Bodens für Stromerzeugung ist agrarstrukturell unverträglich. Das o. g. Vorhaben wird von hier aus abgelehnt. Bevor landwirtschaftliche Nutzflächen mit FFPV bebaut werden, sollten PV-Anlagen auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativprüfung zu identifizieren. Agri-Photovoltaikanlagen < 10 ha können als agrarstrukturell verträglich bewertet werden, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche parallel zur Stromerzeugung weiterhin möglich ist. Für die Definition der Agri-Photovoltaikanlage ist die DIN SPEC 91434 verbindlich anzuwenden. Weitere Hinweise / Anmerkungen: - Nach Beendigung der Stromproduktion auf der Fläche, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus (Acker) herzustellen. - Ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen: Diese sind im Plangebiet umzusetzen. Externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen finden von hier aus keine Zustimmung.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und sind im Hinblick auf die genannten Argumente nachvollziehbar. Die Bewertung des Schutzgutes Boden sowie die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und Ausgleichs werden im Rahmen des zu dieser Bauleitplanung gehörenden Umweltberichts ausreichend rechtlich gewürdigt. Insofern wird an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen. In der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegt bisher kein kommunales Konzept zur Steuerung der Errichtung von möglichen PV-FFA im Gemeindegebiet vor. Insofern wird abgesehen von den ohnehin notwendigen Beschlüssen zur Durchführung der rechtlich notwendigen Bauleitplanverfahren zur Ausweisung entsprechender Flächen über entsprechende Anträge im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unter Berücksichtigung objektiver öffentlicher Belange derzeit noch im Einzelfall entschieden. Um die Inanspruchnahme von weiteren Freiflächen/Agrarflächen nachhaltig zu steuern bzw. einzugrenzen, wird die Anregung zur Prüfung der genannten Alternativen für zukünftige Verfahren begrüßt. Im vorliegenden Fall hat der Rat der Gemeinde Wickede dem Antrag dieser vorhabenbezogenen Planung bisher im Rahmen seiner Planungshoheit zugestimmt und hält an ihr vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren) an den Verfahren fest. Aufgrund der Gestaltung der PV-FFA ist ein Ausgleich auf dem Plangebiet selber nur bedingt, in Form von Hecken, Saumstreifen und extensivem Grünland möglich. Daher wird ein Teil der Kompensationsmaßnahme extern umgesetzt. Die</p>

	PV-FFA bleibt 30 Jahre bestehen. Im Anschluss ist eine Nutzung als Ackerfläche wieder möglich. Für die externe Kompensation wird eine Ackerfläche in eine Ackerbrache umgewandelt. Aus ökologischer Sicht entsteht dabei eine Biotop-Aufwertung.
<u>LWL-Archäologie für Westfalen 22.10.2024</u> Wir verweisen auf den im Bebauungsplan Nr. 68 genannten Hinweis „3.6 Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. Die Anregung wurde bereits unter Hinweis 3.6 Denkmalschutz aufgenommen. Plananpassungen sind nicht erforderlich.
<u>OGE für PLEDOC 14.10.2024</u> Es wurden keine Bedenken vorgebracht.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Regionalforstamt Soest-Sauerland 21.10.2024</u> Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Ruhrverband</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadt Arnsberg</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadt Fröndenberg 14.10.2024</u> Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadt Menden</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadt Werl</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Thyssengas vom 16.10.2024</u> Es wurden keine Bedenken vorgebracht.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Unitymedia</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Wasserwerke Westfalen GmbH 08.11.2024</u> Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>Westnetz</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
<u>WLV Landwirtschaftlicher Kreisverband</u> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	<u>Abwägungsvorschlag</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.